

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Rita Griebhaber, Kristin Heyne und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1998
– Drucksachen 13/8200 Anlage, 13/8883, 13/9016, 13/9026, 13/9027 –**

hier: Einzelplan 17

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Kapitel 17 01 – Bundesministerium – wird der Titel 422 01 um 350 TDM erhöht. Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Aufbau eines Schwulen- und Lesbenreferats 350 TDM“.

Bonn, den 24. November 1997

Volker Beck (Köln)

Rita Griebhaber

Kristin Heyne

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Lesbische und schwule Lebensweisen sind Teil unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit. Hinsichtlich der Belange der schwulen Bürger und lesbischen Bürgerinnen einschließlich der rechtlichen Probleme gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zeichnet sich die Bundesregierung bislang durch weitgehende Untätigkeit aus. Bislang gibt es für die Personengruppe der Schwulen und Lesben keine zuständige Stelle im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Lebenssituation von Schwulen und Lesben zu verbessern gehört zu den staatlichen Aufgaben. Referate bzw. Beauftragte für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bestehen bereits in den Landesverwaltungen von Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hessen und Sachsen-Anhalt.

Es ist an der Zeit, daß innerhalb der Bundesregierung ebenfalls eine solche Dienststelle, beginnend mit vier Planstellen, aufgebaut wird. Das Lesben- und Schwulenreferat hat die Aufgabe, eine aktive Antidiskriminierungspolitik zu entwickeln, durch Information und Aufklärung gegen gesellschaftliche Vorurteile anzugehen, die Akzeptanz homosexueller Lebensweisen voranzutreiben und die schwul-lesbische Selbstorganisation zu unterstützen.

Deckungsvorschlag: Die Deckung erfolgt aus der Kürzung von Mitteln im Einzelplan 06, Kapitel 06 09 bei Titel 541 01 „Einschränkung der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ (siehe entsprechenden Änderungsantrag.)